

Verordnung über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle der Gemeinden

Änderung vom [Datum]

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 786.211, Verordnung über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle der Gemeinden vom 8. September 1992 (Stand 1. September 2019), wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Verordnung
über die Feuerungskontrolle der Gemeinden (VFkG)

§ 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Diese Verordnung regelt die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungsanlagen nach Anhang 3 der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985¹⁾ mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) bis 1000 kW sowie die Kontrolle von Holzfeuerungsanlagen mit einer FWL bis 70 kW gemäss Art. 13 Abs. 3 Bst. a. und solche gemäss Anhang 3 Ziff. 22 Bst. f. der Luftreinhalte-Verordnung.

§ 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)

¹ Die Gemeinden sorgen dafür, dass die Öl-, Gas- und Holzfeuerungsanlagen nach den Vorgaben der Luftreinhalte-Verordnung gemessen und kontrolliert oder nur kontrolliert werden. Die Messungen und Kontrollen können durch Beauftragte der Gemeinden oder im Rahmen von Service- bzw. Reinigungsarbeiten durchgeführt werden.

^{1bis} Zur Durchführung der Holzfeuerungskontrolle können die Gemeinden:

- a. einen Zweckverband oder eine Anstalt gründen, der bzw. die allen Gemeinden offen steht;
- b. eine fachlich kompetente Geschäftsstelle²⁾ beauftragen.

1) SR 814.318.142.1

2) Geschäftsstelle Holzfeuerungskontrolle.

² Die Messungen und Kontrollen müssen nach den Empfehlungen des BAFU²⁾ und allfälligen ergänzenden Weisungen des Lufthygieneamts beider Basel durchgeführt werden.

^{2bis} Das Lufthygieneamt beider Basel:

- a. legt den Umfang der Kontrollen bei Holzfeuerungsanlagen gemäss Anhang 3 Ziff. 22 Bst. f der Luftreinhalte-Verordnung³⁾ fest;
- b. kann die Gemeinden beim Aufbau einer Geschäftsstelle zur Kontrolle der Holzfeuerungsanlagen fachlich unterstützen;
- c. empfiehlt die Höhe der kostendeckenden Gebühren gemäss § 6 Abs. 1
 1. für die Kontrolle von Holzfeuerungen gemäss Anhang 3 Ziff. 22 Bst. f. der Luftreinhalte-Verordnung⁴⁾ und
 2. gemäss § 6 Abs. 5.

³ Wer Kontrollen oder Messungen gemäss Abs. 1 durchführt, ist verpflichtet, die Personen-, Adress-, Anlagen- sowie Kontroll- und Messdaten in der zentralen Feuerungsdatenbank gemäss § 10 Abs. 3 nach den Weisungen des Lufthygieneamts beider Basel zu erfassen und laufend zu aktualisieren. Die Bewirtschaftung dieser Daten liegt unter Beachtung der Informations- und Datenschutzgesetzgebung⁵⁾ in der Verantwortung der Gemeinden oder der durch sie Beauftragten.

⁴ Zugriffsberechtigungen auf die zentrale Datenbank haben die Gemeinden und die von der Gemeinden für die Feuerungskontrolle Beauftragten.

⁵ In Gemeinden mit liberalisierter Feuerungskontrolle können auch vom Lufthygieneamt beider Basel qualifizierte Unternehmen und Personen zur Dateneingabe berechtigt werden.

§ 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Grenzwerte richten sich nach der Luftreinhalte-Verordnung⁶⁾.

³ Bei Heizkesseln mit einer Absicherungstemperatur wärmeträgerseitig von über 110 °C, bei denen die Anforderungen an die Abgasverluste nach Anhang 3 Ziff. 414 Abs. 1 oder 63 Abs. 1 der Luftreinhalte-Verordnung⁷⁾ technisch oder betrieblich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar sind, kann die Bau- und Umweltschutzdirektion mildere Grenzwerte festlegen.

§ 4 Abs. 5^{bis} (neu)

^{5bis} Führt der Betrieb einer Holzfeuerungsanlage zu Klagen wegen Immissionen, ist die Gemeinde berechtigt, eine Kontrolle der Anlage ausserhalb der periodischen Kontrollen durchzuführen oder durchführen zu lassen.

2) Bundesamt für Umwelt.

3) SR 814.318.142.1

4) SR 814.318.142.1

5) SGS 162

6) SR 814.318.142.1

7) SR 814.318.142.1

§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)**Gebühren und Kosten (Überschrift geändert)**

¹ Die Gemeinden legen für die in ihrem Auftrag durchgeführten Feuerungskontrollen kostendeckende Gebühren fest.

³ Die Kontrollkosten für ausserordentliche Kontrollen von Holzfeuerungsanlagen gemäss § 4 Abs. 5^{bis} trägt:

- a. die Gemeinde, wenn die Kontrolle zu keinen Beanstandungen Anlass gibt;
- b. die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber der Holzfeuerungsanlage, wenn bei der Kontrolle Mängel an der Anlage festgestellt oder unzulässige Brennstoffe verfeuert werden.

⁴ Die Gemeinden können in ihren kommunalen Feuerungsreglementen regeln, dass die Gebühren für die Holzfeuerungskontrollen und diejenigen für diesbezüglich ausserordentliche Kontrollen von der Geschäftsstelle gemäss § 2 Abs. 1^{bis} in Rechnung gestellt werden.

⁵ Führt die Geschäftsstelle im Auftrag der Gemeinde Holzfeuerungskontrollen und ausserordentliche Kontrollen durch, kann sie für eine Kontrolle administrative Kosten in Rechnung stellen.

§ 8 Abs. 1 (geändert)

¹ Personen, welche amtliche Feuerungskontrollen durchführen, müssen für die spezifischen Messungen oder Kontrollen dafür anerkannte Ausbildungen absolviert haben und diese mit Fachausweisen oder Zertifikatsabschlüssen belegen. Die für die amtlichen Feuerungskontrollen qualifizierten Personen werden vom Lufthygieneamt beider Basel in der zentralen Datenbank erfasst.

§ 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Für die Kontrollmessungen dürfen nur die vom Eidgenössischen Institut für Metrologie (METAS) typengeprüften Messgeräte verwendet werden.

§ 10 Abs. 3 (geändert), Abs. 3^{bis} (neu), Abs. 5 (geändert)

³ Das Lufthygieneamt beider Basel führt unter Beachtung der Informations- und Datenschutzgesetzgebung¹⁾ eine zentrale Feuerungsdatenbank, in welcher die zur Durchführung von Feuerungskontrollen notwendigen Personen-, Adress-, Anlagen- und Messdaten erfasst sind. Es regelt die Zugriffsberechtigung auf die Feuerungsdatenbank so, dass die Gemeinden sowie die von ihr Beauftragten oder von ihr gemäss § 2 Abs. 5 Berechtigten jeweils nur Zugriff auf die Daten der von ihnen kontrollierten Anlagen haben.

^{3bis} Holzfeuerungen sind dem Lufthygieneamt beider Basel durch die Erstbetreiberinnen und Erstbetreiber oder diejenigen Personen zu melden, welche die Holzfeuerungen installieren, in Betrieb nehmen, warten, sanieren, reinigen oder kontrollieren.

⁵ Die Daten gemäss Abs. 4 umfassen ausschliesslich Angaben über Eigentümer, Betreiber oder Ansprechperson einer Feuerungsanlage zwecks Erleichterung der Kontaktaufnahme.

§ 10^{bis} (neu)**Übergangsbestimmungen**

¹ Die Gemeinden:

- a. passen ihre Öl- und Gasfeuerungsreglemente spätestens bis am 30. Juni 2023 an;
- b. stellen die Holzfeuerungskontrolle ab der Heizperiode 2024/2025 sicher.

² Gelingt es den Gemeinden nicht, die Holzfeuerungskontrolle bis zur Heizperiode 2024/2025 sicherzustellen, wird der Kanton zulasten dieser Gemeinden die Holzfeuerungskontrollen veranlassen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

1) SGS 162

IV.

Diese Änderungen treten am 1. September 2022 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Weber

die Landschreiberin: Heer Dietrich